

Anfrage zum Unterausschuss Feuerwehr

20.02.2019

Anfrage von: Gerhard Schrader (DIE LINKE)

Samtgemeinderat	26.02.2019	1	Kenntnisnahme
-----------------	------------	---	---------------

Der Unterausschuss Feuerwehr wird von mir nicht in Frage gestellt. Es ergeben sich aber für mich zum Unterausschuss Feuerwehr einige Fragen.

Daher bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Handelt es sich beim Unterausschuss Feuerwehr um einen Ausschuss nach § 71 NKomVG?
Wenn Nein, auf welcher Rechtsgrundlage wurde dieser errichtet?
- 2) Nach meinem Kenntnisstand sind in dem Unterausschuss Feuerwehr die Fraktionsvorsitzenden, die Verwaltung, sowie die Feuerwehr vertreten. Wie wurde die Sitzverteilung in dem Unterausschuss festgelegt? Wenn es sich beim Unterausschuss Feuerwehr um einen Ausschuss nach § 71 NKomVG handelt, gibt es einen einstimmigen Ratsbeschluss nach § 71 Abs. 10 NKomVG, dass vom gesetzlichen Verfahren über die Regelung zur Sitzverteilung abgewichen werden darf?
- 3) Sind die Vertreter der Feuerwehr beratene Mitglieder nach § 71 Abs. 7 NKomVG?
- 4) Wenn es sich beim Unterausschuss um einen Ausschuss nach § 71 NKomVG handelt, warum ist nicht in der Geschäftsordnung nach § 72 NKomVG geregelt, ob der Unterausschuss Feuerwehr öffentlich oder nichtöffentlich tagt?
- 5) Wenn es sich hierbei um einen Ausschuss nach § 71 NKomVG handelt, warum erhalten die Ratsmitglieder keine Kenntnis über die Sitzungen? Schließlich sind nach § 72 Abs. 2 NKomVG alle Ratsmitglieder berechtigt, bei allen Ausschüssen der Vertretung zuzuhören.

gez. Gerhard Schrader